

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Artikel: Anschluss von elektrischen Leitungen an Wasserversorgungsanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unserer Lieferanten, deckte es doch im vergangenen Monat März für sich allein beinahe 80 % der Schweizerischen Gesamteinfuhr. Wohl spielen bei den rohen und glatten Waren auch Frankreich und Deutschland in der Belieferung eine gewisse und zwar die vorherrschende Rolle; allein die übrigen Warenkategorien übertreffen die rohen und glatten um ein Mehrfaches, und hier dominiert die englische Lieferung eben sozusagen vollständig.

14. Die Küfer- und Küberwaren,

die vorzugsweise Gegenstand schweizerischer Exporttätigkeit geworden sind, können wir bei der Einfuhr ihrer geringfügigen Ergebnisse wegen übergehen. Die Ausfuhr hat sich mit einem Wert von 115,000 Fr. nicht wesentlich verändert, steht sie doch um nur 3000 Fr. über dem Resultat des Vorjahres. Die Ausfuhrgewichte dagegen verzeichnen eine Zunahme von 2700 auf 3000 q. Der wichtigste Exportartikel ist derjenige von Fässern, für den in erster Linie Spanien in Frage kommt. Für andere Küfer- und Küberwaren sind auch noch Dänemark und Uruguay gute Abnehmer, doch haben diese Exporte nicht die Bedeutung wie bei den Ausfuhren von Fässern, die teilweise als Gegenbestellungen für Weinlieferungen in Frage kommen.

15. Die Drechslerwaren.

Sie sind im Hinblick auf Ein- und Ausfuhr ein völliger Gegensatz zu den sonst verwandten Küfer- und Küberwaren; denn hier dominiert wieder die Einfuhr, während der Export eine nur ganz untergeordnete Rolle spielt. Die Einfuhrwerte verzeichnen für die Berichtszeit 174,000 Fr., während sie in der Vergleichszeit des Vorjahres 150,000 Fr. erbrachten. Die Verschlebung ist demnach nicht eine sehr wesentliche. Der wichtigste Teil des Importes von Drechslerwaren sind immer noch die Holzspulen für die Textilmaschinen. Diese decken für sich allein rund 70 % des Totalimportes von Drechslerwaren. Die Lieferanten sind hier Deutschland und England, und zwar ist ersteres mit 50 und letzteres mit 30 % der Totalimporte vertreten, während sich die restlichen Kontingente auf verschiedene sekundäre Bezugsquellen verteilen.

16. Die Möbelindustrie.

Immer mehr verschiebt sich hier die Lage zu Gunsten des Importes von ausländischen Fabrikaten. Das zeigt ohne Weiteres ein Vergleich der diesjährigen mit den letztjährigen Resultaten, und wenn wir weiter zurückgreifen, dann finden wir die Bestätigung des Gesagten in allen früheren Berichten. Neuerdings konstatieren wir ein Zunahme der Importwerte von 1,159,000 Fr. auf 1,316,000 Fr., während die Ausfuhr von 120,000 auf nur noch 89,000 Fr. abgenommen hat. Bei den glatten, rohen und gelehnten Möbeln stehen die deutschen und französischen Lieferungen im Vordergrund; bei den geschnitzten und gestochenen Möbeln dagegen dominiert entschieden die französische Provenienz. Bei den Sitzmöbeln ferner stehen die tschechoslowakischen Kontingente im Vordergrund, bei den gepolsterten Möbeln endlich sind es wiederum deutsche und französische Lieferungen, welche unseren Schweizermarkt beherrschen.

17. Luxusartikel aus Holz

sind ebenfalls vorzugsweise Gegenstand von Einfuhren. Auch hier war ehemals die Lage eine ganz andere und die schweizerische Schnitzerei war im Ausland „große Mode“. Aber das ist es ja eben, daß auf allen diesen Gebieten die Mode die Lage beherrscht, und was man noch vor relativ kurzer Zeit zu guten Preisen zusammenkaufte, darum kümmert sich heute kein Mensch mehr. So kommt es, daß die Exportwerte der Luxusartikel aus Holz noch 89,000 Fr. aufweisen, gegen allerdings nur

76,000 Fr. in der Vergleichszeit des Vorjahres, aber mehreren Hundert Tausend in den Vorkriegszeiten. Die Einfuhr ausländischer Konkurrenzartikel dagegen erreicht mit rund 180,000 die letztjährige Ziffer und bleibt auch mit dem Importgewicht von 250 q auf dem Niveau des Jahres 1927. Die Artikel in Verbindung mit Textilstoffen werden zum allergrößten Teil von Frankreich geliefert, erreicht dieses Land doch eine Quote von 70 % der Gesamtbezüge. Die übrigen Artikel verteilen sich zu rund 50 % auf Deutschland, zu 30 % auf Frankreich und der Rest wird von verschiedenen sekundären Bezugsquellen bezogen, unter denen Italien und Japan am meisten hervortreten.

—y.

Anschluß von elektrischen Leitungen an Wasserversorgungsanlagen.

(Korrespondenz.)

In den Kreisen der Elektro-Installateure herrscht hie und da noch die Ansicht, man dürfe ohne weiteres die Wasserinstallationen als Erdleitung benutzen. Schon seit Jahren hat sich der Vorstand des Schweizer. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern dagegen gewehrt, daß dies ohne Zustimmung des Wasserwerkes geschehen dürfe. Im neuesten Bulletin genannten Vereins wird berichtet, daß als Ergebnis zahlreicher Unterhandlungen mit dem Starkstrominspektorat folgende §§ 22 und 23 in die Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins betreffend Erstellung, Betrieb und Instandhaltung elektrischer Hausinstallationen aufgenommen wurden:

§ 22. Anschluß an Wasserleitungen bei Anlagen bis zu 220 V gegen Erde.

1. Der Anschluß von Schutzerdleitungen an Wasserleitungen ist, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, im Einvernehmen mit der betreffenden Werkverwaltung, in Anlagen bis zu einer Spannung von 250 V gegen Erde grundsätzlich zulässig, sofern er bei der Eintrittsstelle der Wasserleitung in das Gebäude erfolgt.

2. Nur in Ausnahmefällen kann im Einverständnis mit der Wasserwerkleitung der Anschluß an die Schutzerdleitung auch nach dem Wasserwerk vorgenommen werden, sofern die Übergangstellen der Wasserleitung, die Unterbrüche der Erdungen oder große Widerstände zur Folge haben können, durch besondere Überbrückungen gesichert sind und sofern die in § 19 festgesetzte Leitfähigkeit dauernd gewahrt bleibt. Liegen in solchen Fällen Wasserwerk im Stromkreis einer an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Erdleitung, so sind diese mit einem Kupferband oder Draht von mindestens 16 mm Querschnitt so zu überbrücken, daß die Wasserwerk ohne Lösung der Überbrückung entfernt werden können.

Erläuterung: Die Benützung einer Wasserleitung zum Anschluß einer Erdleitung soll nur nach vorheriger Anzeige an die Wasserwerkverwaltung und im Einvernehmen mit dieser erfolgen. Im Nichteinigungsfall entscheidet hierüber eine vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein gemeinsam festgesetzte Stelle. Statt der vorherigen Anzeigen können auch generelle Vereinbarungen zwischen Elektrizitätswerken und Wasserwerkunternehmungen, deren Leitungsnetze im gleichen Gebiet verlaufen, getroffen werden. Der Besitzer des Stromverteilungsnetzes haftet für aus Erdungsanschlüssen entstehenden Schaden gemäß gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen sei auf die vom Schweizerischen Verein von Gas- und Wasserfachmännern herausgegebenen Leitfäden vom 1. Mai 1925 für die Erstellung von Wasserinstallationen hingewiesen.

§ 23. Anschluß an Wasserleitungen bei Anlagen von unter 250 V gegen Erde.

Schutzerdleitungen für Anlagen mit höheren Niederspannungen als 250 V gegen Erde dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Wasserwerkverwaltung an Wasserleitungen angeschlossen werden.

Anmerkung des Vorstandes des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern:

Durch diese Fassung des § 23 wird den Wasserwerkverwaltungen die Möglichkeit gegeben, wenn sie schon solche Schutzerdungen zulassen, sich doch durch das betreffende Elektrizitätswert Haftpflichtgarantien geben zu lassen, die von Fall zu Fall festgelegt werden und über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen können.

§ 24. 1. Als Elektroden können benutzt werden:

- a) Wasserleitungen, die im Erdreich verlegt sind, sofern sie nur aus Metallrohren bestehen und nicht durch isolierende Stöße miteinander verbunden sind;
- b) Metallplatten, -bänder oder -rohre im Erdreich gemäß § 25.

2. Werden Wasserleitungen als Elektroden benutzt, so hat der Anschluß an die Rohrleitungen durch Erdklemmen mit Feststellvorrichtung und Sicherung gegen ungewolltes Lösen zu erfolgen.

Erläuterung: Befindet sich in leicht erreichbarer Nähe eine im Erdreich liegende Wasserleitung, so ist diese als Elektrode im allgemeinen vorzuziehen. Der Anschluß der Schutzerdung erfolgt am zuverlässigsten unmittelbar beim Eintritt der Wasserleitung in das Gebäude.

Die Befestigungsschellen der Erdklemmen sollen aus verzinnem Kupferblech von mindestens 25 mm Breite und 1 mm Stärke bestehen und nur an vorher sorgfältig blank gereinigte Wasserleitungen angelegt werden. Erdklemmen, die chemischer Zerstörung ausgesetzt sind, sollen durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Verbindungen im Erdreich sind nach Fertigstellung mit einer rostschützenden Masse anzustreichen und mit geteilter oder asphaltierter Jute derart dicht zu umhüllen, daß ein Rostangriff ausgeschlossen ist.

Kreis Schreiben Nr. 336

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Sie ein zur

ordentlichen Jahresversammlung

unseres Verbandes auf

Samstag und Sonntag den 23. und 24. Juni 1928
in Altdorf.

Tagesordnung.

1. Sitzung: **Samstag den 23. Juni 1928,**
15 Uhr, im Tesspielhaus.

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Jahresbericht pro 1927.
3. Jahresrechnungen pro 1927 (Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission).
4. Bestimmung des Ortes für die Jubelfeier des 50-jährigen Bestehens des Verbandes.
5. Stand der Getreidefrage. Initiatiobegehren und Vorschlag des Bundesrates für eine monopolfreie Lösung. (Referent: Nationalrat Schirmer, St. Gallen.)
6. Kurzaalinitiative. (Referent: Dr. Kiesen, Direktor des Schweizer. Hotellervereins, Basel.)

2. Sitzung: **Sonntag den 24. Juni 1928,**
morgens 8 1/2 Uhr, im Tesspielhaus.

7. Allgemeines über die eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung. (Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.)
8. Schutz des Meistertitels. (Referent: Dr. J. L. Sagianut, Präsident des Schweizer. Baumeisterverbandes, Zürich.)
9. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb. (Referent: Nationalrat Dr. Th. Odling, Rüschli/Zürich.)
10. Anträge der Sektionen.
11. Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Programm der Jahresversammlung.

Samstag den 23. Juni:

Von morgens 11 Uhr an: Empfang der Delegierten und Gäste. Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau (Tesspielhaus).

9 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes im Tesspielhaus (Kleiner Saal).

15 Uhr: Beginn der Jahresversammlung, 1. Sitzung im Tesspielhaus.

19 Uhr: Nachtessen in den Quartiergasthöfen.

20 1/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten, Angehörigen und Gäste im Tesspielhaus.

Sonntag den 24. Juni:

8 1/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Tesspielhaus.

12 Uhr: Bankett. Lokal wird später bekannt gegeben. Von 15 Uhr an: Ausflüge per Auto ins Gotthardgebiet oder Klausenpaß.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. S. Tschumi.

Die Sekretäre: S. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Verbandswesen.

Schweizerischer Zimmermeister-Verband. Die ordentliche Generalversammlung findet statt: Sonntag den 20. Mai 1928, vormittags 10.15 Uhr, im Junsthaus „Zur Melse“ in Zürich.

Totentafel.

† Ernst Kurz, Wagnermeister in Worb (Bern), starb am 8. Mai im Alter von 54 Jahren.

† Alt Malermeister Alb. Steiger, Rorschach. Freitag den 11. Mai starb an den Folgen eines Herzanfalles unerwartet rasch alt Malermeister Alb. Steiger. Jahrzehnte lang betrieb er mit schönem Erfolg ein Malergeschäft, das vor einigen Jahren auf einen seiner Söhne überging. Dank seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Froschaugasse 9, Zürich. Tel. Hot. - 49.15

Drahtgeflechte 4- u. Beckig

Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 3785

